

Datenschutzhinweise:

Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Dienstunfallfürsorge in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Wir verarbeiten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten personenbezogene Daten von Beamtinnen und Beamten aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Dazu gehören Daten, welche Sie uns zur Verfügung stellen. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände:

Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 112/Dienstunfallfürsorge
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE):

Kontakt zur/zum behördlichen Datenschutzbeauftragten der BLE erhalten Sie unter folgender E-Mail-Adresse datenschutz@ble.de bzw. unter folgender Telefonnummer 0228/6845-3340

Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Daten werden zur Bearbeitung Ihrer Meldung zu einem Dienstunfall auf Grundlage der §§ 30 bis 46 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) verarbeitet.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Sofern ein Dienstunfall durch einen Dritten verursacht wurde und hierdurch Schadensersatzansprüche entstanden sind, die gemäß § 76 Bundesbeamtengesetz auf den Dienstherrn übergegangen sind, müssen diese gegen den Verursacher geltend gemacht werden.

Die zuständige Stelle für die Geltendmachung von übergegangen Schadensersatzansprüchen für die Beamtinnen und Beamten aus dem Geschäftsbereich des BMEL ist das

Bundesverwaltungsamt
Referat B III 5 – Schadensersatz –
Ihlenfelder Straße 112-114
17034 Neubrandenburg

Im Falle einer Geltendmachung von übergegangenen Schadensersatzansprüchen werden alle erforderlichen Angaben an das Referat Referat B III 5 im BVA übermittelt, um die Ansprüche des Dienstherrn zu sichern.

Speicherdauer

Die Dienstunfallakte ist eine Teilakte der Personalakte. Sie verbleibt während der aktiven Dienstzeit bei der personalführenden Stelle. Mit Eintritt in den Ruhestand wird die Personalakte an die für die Versorgung der Beamtin/des Beamten zuständige Stelle abgegeben. Die Aufbewahrungsdauer richtet sich nach § 113 BBG und ist nach ihrem Abschluss von der personalführenden Behörde 5 Jahre aufzubewahren.

Es bestehen folgende Betroffenenrechte

- Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Es besteht ein Beschwerderecht bei dem

Bundesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Str. 153
53117 Bonn.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten erfolgt auf gesetzlicher Grundlage des § 45 BeamtVG

Gemäß § 45 BeamtVG hat der Dienstvorgesetzte jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch die Meldung der verletzten Beamtin/des verletzten Beamten bekannt wird, unverzüglich zu untersuchen und das Ergebnis der zuständigen Dienstunfallfürsorgestelle mitzuteilen.